

**Geschäftsverteilungsplan**  
**der Richter(innen) des Amtsgerichts Nordhorn**  
**ab dem 01.10.2023**

**I. Anlass: Vollständige Belastung der Richterin Koch**

**II. Verteilung der Geschäfte:**

**Name:**                   **Dr. Winkelsträter**  
**Vertreter:**               zu a) Rieger  
                                  zu b) Neumann  
                                  weiterer Vertreter zu a) und b) Dr. Sandhaus  
                                  zu c) Dr. Sandhaus, weiterer Vertreter: Rieger

**Sachgebiet:**

- a) Justizverwaltungssachen einschl. Dienstaufsicht,
- b) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit der Endziffer 7 mit gerader Vorziffer und 1 mit ungerader Vorziffer
- c) alle richterlichen Geschäfte, die nicht ausdrücklich im Geschäftsverteilungsplan geregelt sind (Auffangklausel)

**Name:**                   **Dr. König**  
**Vertreter:**               Behrens  
                                  weiterer Vertreter:  
                                  Körner  
                                  sowie zu a) Knautz  
                                  und zu b): Koch

## Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben F, G, I, M, O, P, Q, R und U. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit der Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben A, D, K-M, O

Name:

**Körner**

Vertreter:

zu a) Dr. König, weiterer Vertreter:  
Behrens  
zu b) Dr. Sandhaus,  
weiterer Vertreter:  
Dr. Winkelsträter

## Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Buchstaben A, B, D, N, S, T, V-Z. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,

- b) Güterrichtersachen gemäß §§ 278 Abs.5 ZPO, 36 Abs. 1 FamFG in Familiensachen mit Ausnahme der aus dem eigenen Dezernat sowie Zivilprozesssachen aus dem Dezernat der Ri´inAG Dr. Sandhaus

Name: **Behrens**  
Vertreter: Körner, weiterer Vertreter:  
Dr. König  
sowie  
zu a) Knautz  
zu b) Ratering und Koch  
und zu c) Neumann und Rieger

Sachgebiet:

- a) Familiengerichtssachen (F, FH) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit dem Buchstaben C, E, H, J, K, und L. Bei Namensverschiedenheit ist der letzte gemeinsame Familienname der Beteiligten bzw. der Name des Antragsgegners maßgebend, bei mehreren Antragsgegnern der zuerst angegebene, bei den Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Unterhaltsverfahren betreffend minderjährige Kinder sowie sämtlichen Abstammungssachen und Adoptionen der Name des jüngsten Kindes/ Anzunehmenden. Ist eine solche namentliche Zuordnung nicht möglich, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens der Beteiligten. Ab Anhängigkeit der Scheidungssache ist für alle bis zum Tage der Verkündung des Scheidungsurteils neu eingehenden Familiengerichtssachen der mit dem Scheidungsverfahren befasste Richter zuständig,
- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben C, P, R, S und U
- c) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Donnerstag eingehen

Name: **Rieger**  
Vertreter: de Leve zu a)-e) und h),  
Dr. Winkelsträter zu f),

Knautz zu g),  
weiterer Vertreter:  
zu a), d), e) und h) Knautz und Ratering  
zu b) und c) Ratering und Knautz  
zu f) Dr. Sandhaus,  
zu g) Ratering

### Sachgebiet:

- a) Jugendschöffengerichtssachen (5 Ls) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§ 35 JGG, § 40 GVG) und Entscheidungen nach § 52 GVG
- b) Jugendrichtersachen (5 Ds und 5 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen sowie jugendrichterliche Ermahnungen,
- c) Gs-Verfahren und XIV-Verfahren (nur Verfahren nach dem NPOG),
  - aa) die an jedem Montag sowie jedem Freitag mit ungerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind einschließlich der Haftfolgeentscheidungen,
  - bb) in denen RiAG Rieger die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst),
- d) Die weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen Ri´in AG de Leve, Ri´inAG Knautz und Ri´in Ratering) bearbeiteten Gs-Sachen und Sachen nach dem NPOG
- e) Grundbuchsachen,
- f) Justizverwaltungssachen (insb. Geschäftsverteilung Richter, Homepage, Gerichtsvollzieher, Schiedsleute),
- g) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat de Leve
- h) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -nur Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen,

Name: **de Leve**  
Vertreter: Rieger  
weiterer Vertreter:  
zu a), c) und d): Ratering und Knautz  
zu b), e) und f): Knautz

### Sachgebiet:

- a) Schöffengerichtssachen (6 Ls) -mit Ausnahme der Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den Endziffern 6-0 eingegangenen Sachen sowie die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit ungeraden Endziffern
- b) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschließlich Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit ungeraden Endziffern
- c) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG)
  - aa) die an jedem Mittwoch und Freitag mit gerader Wochenzahl eingehen bzw. eingegangen sind
  - bb) in denen Ri´inAG de Leve die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
- d) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat des RiAG Rieger
- e) Privatklaresachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, mit ungerader Endziffer
- f) Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht

Name:

**Wupper**

Vertreter:

zu a)-e) und g): Dr. Sandhaus

zu f): Knautz

weitere Vertreter:

zu a)-c) und e) Koch und Neumann

zu d) Rieger

zu f) Dr. König

zu g) Koch

### Sachgebiet

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 3, 4, und 9 sowie Endziffer 7 mit ungerader Vorziffer,
- b) Urkundssachen einschließlich der Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 WEG,
- c) Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren (N, VN, K, AR-Sachen) mit Ausnahme der Verfahren nach der Insolvenzordnung,
- d) Landwirtschaftssachen mit ungerader Endziffer
- e) Nachlasssachen,

- f) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben L-Z
- g) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben A-H  
Maßgeblich ist der Name des Schuldners

Name: **Neumann**

Vertreter: zu a) Wupper, weiterer Vertreter: Koch und Dr. Winkelsträter  
zu b) und c) Knautz, weiterer Vertreter: Körner  
zu d) und e)  
Montags Dr. Winkelsträter, weiterer Vertreter Rieger  
Mittwochs Behrens, weiterer Vertreter Dr. König  
Freitags Dr. König, weiterer Vertreter Behrens  
zu f) Knautz, weiterer Vertreter Körner

Sachgebiet:

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 0
- b) Bußgeldsachen (OWi)
- c) Erzwingungshauptsachen, auch soweit sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten
- d) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Montag, Mittwoch und Freitag eingehen  
(Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)
- e) die weitere Bearbeitung der im Bereitschaftsdienst zunächst von anderen Richtern (ausgenommen Ri´inAG Behrens und Ri´in Koch bearbeiteten XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG)
- f) Zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit die Zurückverweisung in eine andere Abteilung des Gerichts erfolgt, aus dem Dezernat der Ri´inAG Knautz

Name: **Knautz**

Vertreter: zu a): Wupper, weiterer Vertreter Dr. König  
zu b)-d): Ratering  
weiterer Vertreter: de Leve und Rieger

zu e): Rieger, weiterer Vertreter de Leve

Sachgebiet:

- a) Verfahren nach der Insolvenzordnung mit den Buchstaben A-K
- b) -Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit den Endziffern 4, 6 und 8
- c) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG), die
  - aa) an einem Dienstag eingehen
  - bb) bei denen die Ri´inAG Knautz die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst)
- d) Zurückverwiesene Bußgeldsachen, soweit die Zurückverweisung in eine andere Abteilung des Gerichts erfolgt, aus dem Dezernat der Ri´in Kormann und der Ri´in Neumann
- e) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat des RiAG Ratering

Name:

**Koch**

Vertreter:

Neumann

weitere Vertreter:

zu a) Wupper und Dr. Winkelsträter

zu b) Wupper und Dr. Sandhaus

zu c) Ratering, weitere Vertreter Dr. König und Behrens

zu d) Neumann und Behrens

Sachgebiet:

- a) Zivilprozesssachen (C, H) einschl. zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 1 mit gerader Vorziffer, 2 mit ungerader Vorziffer sowie den Endziffern 6 und 8
- b) Zwangsvollstreckungssachen (M) mit den Buchstaben I-Z Maßgeblich ist der Name des Schuldners
- c) Betreuungssachen mit den Buchstaben E, F, H, N und V
- d) XIV-Sachen (mit Ausnahme der Verfahren nach dem NPOG), die an einem Dienstag eingehen (Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache)

Name: **Dr. Sandhaus**  
Vertreter: zu a), c), und d) Dr. Winkelsträter  
zu b) Wupper  
weitere Vertreter:  
zu a) und b) Rieger  
zu c) Wupper und Koch  
zu d) Körner

Sachgebiet:

- a) Justizverwaltungssachen (insbesondere das Berichtswesen und die Bücherei)
- b) Landwirtschaftssachen mit gerader Endziffer
- c) Zivilprozesssachen (C, H) einschließlich zugehöriger AR-Sachen mit den Endziffern 5 sowie 2 mit gerader Vorziffer
- d) Güterrichtersachen gem. § 278 Abs.5 ZPO in Zivilsachen mit Ausnahme derjenigen aus dem eigenen Dezernat sowie gem. § 36 Abs.1 FamFG in Familiensachen aus dem Dezernat der Ri´inAG Körner

Name: **Ratering**  
Vertreter: zu a) –c) und e): Knautz, weitere Vertreter: Rieger und de Leve  
zu d): de Leve, weiterer Vertreter: Rieger  
zu f): Koch, weitere Vertreter: Dr. König, Körner und Behrens

Sachgebiet:

- a) Schöffengerichtssachen (6 Ls) –mit Ausnahme der Anklagen vor dem erweiterten Schöffengericht- einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen hinsichtlich der bis zum 31.01.2019 unter den Endziffern 1-5 eingegangenen Sachen sowie die ab dem 01.02.2019 eingehenden Verfahren mit geraden Endziffern



- b) Strafrichtersachen (6 Ds und 6 Cs) einschl. Bewährungssachen und zug. AR-Sachen mit den Endziffern 0 und 2
- c) Gs-Sachen und XIV-Sachen (nur Verfahren nach dem NPOG)
  - aa) die an jedem Donnerstag eingehen bzw. eingegangen sind
  - bb) in denen RiAG Ratering die erstmalige Bearbeitung übernommen hat (Vertretung, Bereitschaftsdienst).  
Verlängerungsanträge sowie Maßnahmen nach §§ 21a-c NPsychKG gelten geschäftsverteilungsmäßig als neue Sache.
- d) Zurückverwiesene Strafsachen aus dem Dezernat der RiAG Knautz
- e) Privatklegesachen und richterliche Entscheidungen nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter, betreffend das Schlichtungsverfahren in Strafsachen, mit gerader Endziffer
- f) Betreuungssachen mit den Buchstaben B, G, I, J, Q, T, und W-Z

### III. Ablehnung

Die Entscheidung über die Ablehnung einer Richterin/eines Richters des Amtsgerichts wird, soweit die hiesige Zuständigkeit gegeben ist, wie folgt geregelt:

Es entscheidet bei Ablehnung:

des	RiAG Rieger	RiAG Behrens
des	DirAG Dr. Winkelsträter	RiAG Ratering
der	RiAG Behrens	RiAG Koch
des	RiAG Dr.König	RiAG de Leve
der	RiAG Körner	RiAG Dr. Sandhaus
des	RiAG Wupper	RiAG Dr. König
der	RiAG Knautz	DirAG Dr. Winkelsträter
der	RiAG de Leve	RiAG Neumann
der	RiAG Neumann	RiAG Knautz
der	RiAG Koch	RiAG Körner
der	RiAG Dr. Sandhaus	RiAG Rieger
der	RiAG Ratering	RiAG Wupper

#### **IV. Weitere Vertretung:**

Falls der nach dem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter vorgesehene Richter verhindert ist, erfolgt die weitere Vertretung durch die jeweils angegebenen weiteren Vertreter in der angeführten Reihenfolge. Im Übrigen wird der originär zuständige Richter durch den nicht verhinderten und ihm in vorstehender Liste (linke Spalte) nachfolgenden Richter vertreten (weiterer Vertreter). Der letztgenannte Richter wird in diesem Falle durch den erstgenannten Richter vertreten.

#### **V. Wochenend- und Bereitschaftsdienst:**

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtsbezirk ist ländlich. Bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht. Die Anzahl von Verfahren in den vergangenen Jahren, in denen eine richterliche Entscheidung zur Nachtzeit erforderlich gewesen wäre, war äußerst gering. Angesichts dessen besteht kein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf für einen nächtlichen Bereitschaftsdienst.

Die jeweilige Zuständigkeit für eilbedürftige richterliche Geschäfte außerhalb der normalen Dienstzeiten (Montags bis Donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen wie z.B. Heiligabend und Silvester richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück und dem dort beigefügten jeweiligen Bereitschaftsdienstplan.

#### **VI. Güterichter:**

Zu Güterichtern sind Ri´inAG Körner und Ri´inAG Dr. Sandhaus bestellt.

Die Güterichterin Ri´inAG Dr. Sandhaus führt in Zivilsachen und die Ri´inAG Körner in Familiensachen auch die gemäß §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 1 FamFG an einen Güterichter des hiesigen Gerichts verwiesenen Verfahren anderer Gerichte durch.

Dem streitentscheidenden Richter steht es frei, im Einzelfall an einen übernahmebereiten Güterichter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Nordhorn, den 30.09.2023  
Das Präsidium des Amtsgerichts

(Dr. Winkelsträter)

(Behrens)

(Rieger)

(de Leve)

(Körner)